

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von
Sondernutzungsgebühren in der Stadt Senden
(Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Senden erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. 2005, S. 287) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224) folgende Satzung:

Abschnitt 1:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die in der Bau- und Last der Stadt Senden stehenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (4) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung.

§ 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an Straßen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung an Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich nach Maßgabe des § 3 nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht).
- (3) Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen und Plakatierungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2:
Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

§ 3
Zwecke der öffentlichen Versorgung

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Zeit beeinträchtigt.

Abschnitt 3: Sondernutzung nach öffentlichem Recht

§ 4

Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit

(1) Die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit sie nicht nach Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften

1. Taxistandplätze;

2. Umzüge und kulturelle Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Danach ist es insbesondere untersagt, Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten sowie an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä., anzubringen. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr in einem Mindestabstand von 0,75 m aufzustellen und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, der Abfallvermeidung oder andere erlaubte oder erlaubnisfreie Sondernutzungen, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für

1. das Verweilen zum Zwecke des ausschließlichen oder überwiegenden Alkoholkonsums außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen,

2. das Lagern und Nächtigen,

3. das Betteln, soweit es in aggressiver Form oder organisiert betrieben wird oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser soll in der Regel schriftlich, mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Senden gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind Pläne, Skizzen oder Lichtbilder beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller hat Angaben über Art und Menge des im Zusammenhang mit der Sondernutzung voraussichtlich anfallenden Abfalls zu machen.

§ 8 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann befristet werden.

(2) In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Straßen, im Interesse der Abfallvermeidung sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden.

(3) Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger kann im Bescheid ausgesprochen werden.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 9 Versagung, Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.

(2) Die Erlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 eintreten,
2. eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

§ 10 Anzeigepflicht

Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, insbesondere die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung, der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt bei vorzeitiger Beendigung mit Eingang der Anzeige oder zu dem darin vom Erlaubnisnehmer genannten Zeitpunkt.

§ 11 Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Für die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadt angemessene Sicherheiten verlangen.

(2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist oder nicht erteilt werden kann.

Abschnitt 4: Sondernutzungsgebühren

§ 12

Gebührenerhebung, Gebührenfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (3) Sondernutzungen, welche die Stadt selbst ausübt, sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - b) für Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen und der Antragsteller für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide innerhalb 6 Wochen vor der Wahl/Abstimmung,
 - c) für Informationsstände politischer Parteien und Gruppierungen sowie religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit damit kein Verkauf verbunden ist,
 - d) für Sondernutzungen durch Sendener Vereine.

§ 13

Gebührenhöhe, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet. Ist für eine gebührenpflichtige Sondernutzung im Gebührenverzeichnis eine Tarif-Nummer nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach der Tarif-Nummer einer aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung im Gebührenverzeichnis, so wird eine Gebühr von 5.00 bis 1.000,00 EUR erhoben.
- (2) Bei Anwendung eines Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahres-, Monats- oder Wochengebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden Kalenderjahr, Kalendermonat oder Kalenderwoche als Zeiteinheiten zugrunde gelegt. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet. Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und beginnt oder endet die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Änderungen der Gebühren, die sich aus einer Umgestaltung der Anlage ergeben, werden mit Beginn der nächsten nach dem Gebührenverzeichnis maßgeblichen Zeiteinheit berücksichtigt. Ist als Zeiteinheit das Kalenderjahr maßgeblich, so wird ab Beginn des nächsten Kalendermonats die geänderte Jahresgebühr anteilig erhoben.
- (5) Die errechnete Gebühr wird auf volle EUR aufgerundet.

§ 14

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung tatsächlich beendet wird. Wird eine erlaubte Sondernutzung vorzeitig beendet, so endet die Gebührenschuld frühestens mit Eingang der Beendigungsanzeige (§10) bei der Stadt.

§ 15

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften für Gebührenrückstände.

(2) Bei Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger (§ 8 Abs. 3) haftet dieser neben dem bisherigen Schuldner für Gebührenrückstände.

§ 16

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Ist die Sondernutzung auf unbestimmte Zeit erlaubt, behält die Gebührenfestsetzung bis zur Erteilung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Kalenderjahre ihre Gültigkeit. Im Bescheid wird angegeben, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Betrag die Gebühr jeweils fällig wird.

§ 17

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des gesamten Betrages mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Erlaubnisnehmer;

b) bei auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des Betrages für das laufende Kalenderjahr mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und in Höhe des gesamten Jahresbetrages jeweils mit Beginn (1. 1.) der folgenden Kalenderjahre;

c) bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner.

§ 18

Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 19
Gebührenerstattung

(1) Sind Gebühren über das Ende der Gebührenschuld (§ 14 Abs. 2) hinaus entrichtet worden, so wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag anteilig erstattet. Für die Ermittlung des Erstattungsbetrages gilt § 13 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Endet die Ausübung der Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, bedarf es keines Antrages.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 5,00 EUR beträgt.

**Abschnitt 5:
Schlussvorschriften**

§ 20
Zuwiderhandlung

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. i. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. i. S. 4607) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße unbefugt zur Sondernutzung gebraucht,
2. die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
3. eine Anlage (§ 1 Abs. 4) nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Senden, den 14.12.2022

Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin